



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
- 2.

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5036855-138

- Beklagte -

beteiligt:
Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf, Az: 5036855-138

wegen Widerrufs

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 4. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Protz als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung

vom 09. Juli 2008

für R e c h t erkannt:

Die Klagen werden abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

TATBESTAND:

Die Kläger wenden sich gegen den Widerruf ihrer Flüchtlingsanerkennung.

Der am 1960 geborene Kläger zu 1. (im Folgenden: Kläger) und die am 1965 geborene Klägerin zu 2. (im Folgenden: Klägerin) sind Eheleute. Die Kläger sind serbische Staatsangehöriger albanischer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo. Dass die Kläger auch die kosovarische Staatsangehörigkeit nach dem seit 15.06.2008 geltenden Staatsangehörigkeitsgesetz des Kosovo (vgl. http://www.assembly-kosova.org/common/docs/ligjet/2008_03-L034_en.pdf, in englischer Sprache) erworben haben könnten, ist derzeit nicht erkennbar.

Am 25.01.1994 reisten die Kläger erstmals ins Bundesgebiet ein, wo sie am 27.01.1994 einen Asylantrag stellten. Zur Begründung trugen sie vor, dass die Klägerin seit Dezember 1989 Abgeordnete des Parlaments des Kosovo gewesen sei. Nach einer Versammlung des Parlaments am 02.07.1990 seien die Kläger am 07.09.1990 von der serbischen Polizei verhaftet und auf die Polizeistation nach gebracht worden. Die Klägerin sei dort sechs Stunden verhört worden. Gegen 14.00 Uhr habe man beide entlassen. Am selben Tag habe in eine Konferenz des Kosovo-Parlaments stattgefunden, bei der der Kosovo als selbständige Republik ausgerufen worden sei. Nach dieser geheim organisierten Konferenz habe die Klägerin sofort den Kosovo verlassen und sich bis zu ihrer Ausreise nach Deutschland in Slowenien und Mazedonien aufgehalten. Im Mai 1991 sei der Kläger ihr nachgefolgt. Nach der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo habe sie Verfolgungsmaßnahmen seitens der serbischen Regierung befürchten müssen. Das Strafmaß für diejenigen, die die Autonomiebestrebungen des Kosovo im Parlament unterstützten, liege bei 10 bis 15 Jahren.

Mit Bescheid vom 28.02.1994 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im Folgenden: Bundesamt) den Antrag der Kläger auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, stellte aber fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Die Kläger wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach unanfechtbarem Abschluss ihres Asylverfahrens zu verlassen. Eine Abschiebung in die Bundesrepublik Jugoslawien dürfe nicht erfolgen.

Die von den Klägern gegen die Ablehnung der Asylanerkennung erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Freiburg mit seit dem 21.08.1996 rechtskräftigen Urteil vom 30.07.1996 - A 8 K 1775/94 - ab.

Unter dem 27.05.2003 leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren ein und gab den Klägern Gelegenheit, sich zum geplanten Widerruf zu äußern. Hierauf meldete sich der damalige Prozessbevollmächtigte der Kläger und bat um Akteneinsicht, ohne dass in der Folgezeit eine Stellungnahme abgegeben wurde.

Mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 10.11.2003 widerrief das Bundesamt die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen und stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht gegeben sind. Zur Begründung wurde auf die grundlegende Veränderung der innenpolitischen Verhältnisse im Kosovo seit Beendigung der Kampfhandlungen verwiesen. Zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien und der NATO sei am 09.06.1999 ein Militärabkommen geschlossen worden, in dessen Folge sich die jugoslawischen Sicherheitskräfte aus dem Kosovo zurückgezogen hätten. Der Kosovo stehe seit dem 10.06.1999 unter internationaler Verwaltung. Wegen ihrer Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Albaner hätten die Kläger politische Verfolgung nicht mehr zu befürchten. Auch zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe, aus denen die Kläger die Rückkehr in ihren Herkunftsstaat ablehnen könnten, seien angesichts der Entwicklung in ihrer Herkunftsregion nicht ersichtlich. Auch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG lägen nicht vor.

Der Bundesamtsbescheid wurde am 11.11.2003 als Einschreiben zur Post gegeben.

Am 18.11.2003 haben die Kläger Klage erhoben.

Die Kläger machen zur Begründung geltend, dass sie vorverfolgt seien. Auch nach der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo sei bei einer Rückkehr dorthin für sie eine weitere Verfolgung nicht ausgeschlossen. Dies hänge insbesondere mit der zwischenzeitlichen politischen Entwicklung im Kosovo und den sich dort durchgesetzten politischen Strömungen zusammen. Die Klägerin sei eine unabhängige Politikerin gewesen, die sich immer für die Durchsetzung demokratischer Rechte ausgesprochen, konsequent gegen die Korruption Stellung bezogen und sich auch während der Zeit im Kosovo von der UCK distanziert habe. Politiker aus dem früheren Umfeld der UCK seien jedoch heute an den wesentlichen Machtstellen im Kosovo präsent, wo weiterhin politische Auseinandersetzungen mit Gewalt ausgetragen würden. Es fehle weiterhin an einer stabilen Situation im Kosovo, dessen internationaler Status nicht geklärt sei. Die Lebenssituation der Bevölkerung verschlechterte sich zunehmend. Es deuteten sich bereits innerkosovarische Konflikte aufgrund der sozialen Situation an. Die Klägerin leide darüber hinaus an einer posttraumatischen Belastungsstörung und befinde sich nach wie vor in ärztlicher Behandlung. Hierzu lägen bereits ärztliche Atteste vor. Eine aktuelle Stellungnahme des behandelnden Arztes sei angefor-

dert. Eine ausreichende medizinische und therapeutische Behandlung der Klägerin im Kosovo wäre nicht möglich. Daher müsse mit einer unmittelbaren Verschlechterung ihrer gesundheitlichen Situation dort gerechnet werden.

Die Widerrufsvoraussetzungen lägen bereits deshalb nicht vor, weil sich die Kläger auf zwingende auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe beziehen könnten und ihnen daher eine Rückkehr in den Kosovo nicht zumutbar sei. Hierbei seien die besonderen Maßstäbe der Qualifikationsrichtlinie und der Europäischen Menschenrechtskonvention für die Voraussetzungen eines Widerrufs zu berücksichtigen.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 10.11.2003 aufzuheben, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 5 und 7 AufenthG vorliegen, höchst-hilfsweise das Ruhen des Verfahrens anzuordnen.

Die Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Mit Beschluss vom 09.11.2004 wurde der Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Auf übereinstimmenden Antrag der Beteiligten ruhte das Klageverfahren vom 10.01.2005 bis 15.02.2007 und vom 23.05.2007 bis 06.02.2008. Hintergrund für die Ruhensanordnung war jeweils das bei der Stadt anhängige Einbürgerungsverfahren der Kläger, das bis heute nicht abgeschlossen ist. Die Kläger haben zwar unter dem 19.04.2004 eine bis zum 18.04.2006 gültige und in der Folgezeit wohl verlängerte Einbürgerungszusicherungen erhalten, doch steht der Einbürgerung der Kläger nach der letzten Mitteilung der Stadt Karlsruhe vom 17.03.2008 derzeit entgegen, dass bisher keine Klarheit darüber besteht, welche Staatsangehörigkeit die Kläger nach der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo vom 17.02.2008 besitzen. Auch das nicht abgeschlossene vorliegende Widerrufsverfahren hindere die Bearbeitung des Einbürgerungsantrags.

In der mündlichen Verhandlung am 09.07.2008 wurden die Kläger ergänzend angehört und haben folgende Angaben gemacht: Die Klägerin erklärte, sie habe Angst vor der UCK und deren Nachfolgern. Aus gesundheitlichen Gründen habe sie zunächst ihre Prozess-

bevollmächtigte Ausführungen machen lassen. Sie habe nämlich Konzentrationsprobleme, weil sie viele Tabletten nehme. Sie liebe ihre Heimat durchaus und wäre auch zurückgegangen, wenn es „gepasst“ hätte. Sie sei nicht einverstanden mit den Politikern im Kosovo und dem Krieg. Dort habe die UCK alles in der Hand. Auch damit sei sie nicht einverstanden. Im Kosovo habe sie keine Perspektive. Sie sei dort nicht nur von Serben, sondern auch von ihren eigenen Leuten bedroht. Früher hätte sie sich hiervon nicht entmutigen lassen. Aus gesundheitlichen Gründen habe sie aber heute nicht mehr genug Kraft dafür. Der Kläger verwies darauf, dass seine Ehefrau krank sei. Sie könne auch deshalb nicht in den Kosovo zurück, weil sie dort Angst haben müsse. Der serbische Geheimdienst funktioniere immer noch gut. Seine Frau sei im Kosovo bekannt. Dort herrschten chaotische Verhältnisse. Erst jüngst habe es eine Schlägerei im Parlament gegeben. Auch Anschläge seien an der Tagesordnung. Auf Frage des Beklagten-Vertreters, von wem konkret die Klägerin Verfolgung befürchte: Sie wolle keinen Namen nennen. Der Mann, der sie in Polizeigewahrsam genommen habe, lebe zwischenzeitlich in Deutschland. Der Gedanke hieran verursache bei ihr dauernde Qualen.

Dem Gericht liegen die einschlägigen Akten des Bundesamtes vor. Diese Akten wurden ebenso wie die Erkenntnismittel, die in der den Beteiligten mit der Ladung bzw. allgemein übersandten Liste aufgeführt sind, zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klagen sind zulässig, jedoch nicht begründet.

Der Bundesamtsbescheid vom 10.11.2003 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Zu Recht hat das Bundesamt die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 1 AufenthG) widerrufen (1.) und die Feststellung getroffen, dass die Voraussetzungen des § 53 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG) nicht vorliegen (2.).

Grundlage der gerichtlichen Prüfung ist dabei das AsylVfG in der Fassung des Art. 3 des Richtlinienumsetzungsgesetzes vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970) und das an die Stelle des Ausländergesetzes getretene Aufenthaltsgesetz vom 30.07.2004 (Art. 1 des Zuwanderungsgesetzes, BGBl. I S. 1950) in der Fassung des Richtlinienumsetzungsgesetzes, die beide gem. Art. 10 dieses Gesetzes seit dem 28.08.2007 in Kraft sind, ohne dass für

anhängige verwaltungsgerichtliche Verfahren insoweit Übergangsvorschriften vorgesehen sind.

1.

Rechtsgrundlage für den gegenüber den Klägern ergangenen Widerruf der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, ist § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG, auch wenn § 51 Abs. 1 AuslG am 31.12.2004 außer Kraft getreten ist, denn eine vor dem 01.01.2005 getroffene Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG bleibt trotz der Rechtsänderung als Verwaltungsakt wirksam (vgl. VG Karlsruhe, Urt. v. 17.01.2005 - A 2 K 12256/03 - und Urt. v. 04.02.2005 - A 3 K 11689/04 -). Sie ist nach dem 01.01.2005 als Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu behandeln (VGH Bad.-Württ., Urt. v. 21.03.2006-A 6 K 1027/05-; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 08.02.2005, BVerwGE 122, 379).

Nach § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG ist eine derartige Feststellung unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Von einem Widerruf ist nur dann abzusehen, wenn sich der Ausländer aufzwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG). Ein Widerruf nach § 73 Abs. 1 AsylVfG **ist** dann auszusprechen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. Mit diesem Inhalt entspricht die Vorschrift auch Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge - Genfer Konvention (GK) - und der dort enthaltenen "Beendigungs-" oder "Wegfall-der-Umstände-Klausel", die sich ebenfalls ausschließlich auf den Schutz vor erneuter Verfolgung bezieht. Nach dieser Bestimmung fällt eine Person nicht mehr unter die Genfer Konvention, wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt (vgl. BVerwG, Urt. v. 01.11.2005- 1 C 21.04-; VGH Bad.-Württ., Urteile v. 04.05.2006-A 2 S 1046/05 - und - A 2 S 1122/05 - und v. 21.03.2006 - A 6 S 1027/05 -; zur Vereinbarkeit von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG mit Art. 1 C Nr. 5 GK s. auch VGH Bad.-Württ., Beschluss v. 16.03.2004,

NVwZ-RR 2004, 790 und Hess. VGH, Urtr. v. 10.02.2005-8 UE 185/02.A-, AuAS 2005, 143). Auf die Frage, ob der Asylbewerber zu Recht anerkannt worden ist, kommt es nicht an (vgl. zuletzt BVerwG in Bestätigung und Fortführung seiner bisherigen Rspr., Urtr. v. 25.08.2004 - 1 C 22.03 -, NVwZ 2005, 89).

Die ab dem 01.01.2005 geltende Vorschrift des §73 Abs. 2a S. 1-3 AsylVfG kommt vorliegend nicht zum Tragen. Sie ist zwar im Grundsatz auch auf vor dem 1. Januar 2005 unanfechtbar gewordene Anerkennungen anwendbar. Das bedeutet aber nicht etwa, dass nach Ablauf von drei Jahren seit Unanfechtbarkeit der Anerkennung ein Widerruf nur noch im Wege einer für den Anerkannten günstigeren Ermessensentscheidung getroffen werden kann und darf. Denn nach dem in § 73 Abs. 2a AsylVfG vorgesehenen neuen zweistufigen Verfahren ist ein solches Ermessen erst dann eröffnet, wenn eine vorangegangene erste Prüfung der Widerrufsvoraussetzungen stattgefunden und nicht zu einem Widerruf geführt hat (Negativentscheidung), was vorliegend nicht der Fall ist.

Zu Recht hat das Bundesamt die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG widerrufen, weil dessen bzw. die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht mehr vorliegen.

Nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559 - Genfer Flüchtlingskonvention) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Für die Feststellung, ob eine solche Verfolgung vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG ergänzend anzuwenden. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (S. 3). Nach S. 4 kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen von

- a) dem Staat
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage

oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchalternative.

Für die Anforderungen an die Bejahung einer politischen Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG gelten nach Auffassung des erkennenden Gerichts zunächst-wie dies auch bei § 51 Abs. 1 AuslG der herrschenden Auffassung entsprach - in Bezug auf die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung sowie die anzuwendenden Prognosemaßstäbe die selben Kriterien wie für die Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG, da auch § 51 Abs. 1 AuslG der Ausführung und Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention diene (vgl. BVerwGE 95, 42). An dieser Rechtsprechung ist - wie es auch das Bundesverwaltungsgericht tut - festzuhalten (BVerwG, Urt. v. 08.02.2005, DVBl 2005, 982), da § 60 Abs. 1 AufenthG ebenso wie der bisherige § 51 Abs. 1 AuslG (sowie dessen Vorgängervorschrift in § 14 Abs. 1 Satz 1 AuslG 1965) „nur“ das Refoulement-Verbot in Art. 33 Abs. 1 GFK wieder gibt, insbesondere auch weil nunmehr in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG die ausdrückliche Verweisung auf die Genfer Flüchtlingskonvention aufgenommen wurde. Auch nach der Begründung des Gesetzentwurfes (BT-Drucksache 15/420 vom 07.02.2003, S. 91) entspricht § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG inhaltlich der Regelung in § 51 Abs. 1 AuslG. Wenn in der folgenden Begründung des § 60 AufenthG in Bezug auf die Sätze 3-5 hervorgehoben wird, mit ihnen solle verdeutlicht werden, dass der Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention nun auch auf Fälle nichtstaatlicher Verfolgung erstreckt werde und sich Deutschland nunmehr auch insoweit der Auffassung der überwiegenden Zahl der Staaten in der Europäischen Union anschließe, ist damit jedoch kein Perspektivwechsel von der „täterbezogenen“ Verfolgung im Sinne der von der Rechtsprechung zu Art. 16a GG und § 51 Abs. 1 AuslG entwickelten „mittelbaren staatlichen Verfolgung“ zur „opferbezogenen“ Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und damit von der „Zurechnungslehre“ zur „Schutzlehre“ verbunden (so: VG Karlsruhe, Urt. v. 10.03.2005 -A 2 K 12193/03-, NVwZ 2005, 725 unter Bezugnahme auf VG Stuttgart, Urt. v. 17.01.2005 - A 10 K 10587/04 - und Marx, Ausländer- und Asylrecht, 2. Aufl. 2005, § 7 Rdnr. 79 ff.). Vielmehr stellt die Gesetzesbegründung klar, dass § 60 Abs. 1 AufenthG die Vorschrift des § 51 Abs. 1 AuslG vollinhaltlich übernimmt und lediglich auf Fälle nichtstaatlicher Verfolgung ausdehnen möchte (vgl. auch VGH Bad.-Württ. Urt. v. 21.03.2006 - A 6 S 1027/05 -; VG Sigmaringen, Beschl. v. 31.08.2005 - A 7 K 10430/05-). Dass sich hieran durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom

19.08.2007 (BGBl. I S. 1970) etwas Grundlegendes geändert hätte, vermag das Gericht nicht zu erkennen.

Politisch Verfolgter im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. § 51 Abs. 1 AuslG/§ 60 Abs. 1 AufenthG ist, wer wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung (asylerbliche Merkmale) Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib oder Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt wäre oder zu erwarten hätte (BVerfGE 54, 341; 68, 171). Eine Verfolgung ist dann eine „politische“, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an asylerbliche Merkmale Rechtsverletzungen zufügt, die ihn in ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin „wegen“ eines asylerblichen Merkmals erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989, NVwZ 1990, 151 ff.).

Die Verfolgungsfurcht kann durch Vorfluchtgründe, d. h. asylbegründende Tatsachen, die vor dem Verlassen des Heimatstaates eingetreten sind, sowie ausnahmsweise auch durch Nachfluchtgründe, also Vorgänge, die sich erst nach dem Verlassen des Heimatlandes ergeben haben, begründet sein. Hat ein Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm der asylrechtliche Schutz erst dann versagt werden, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist. Hat er seinen Heimatstaat hingegen unverfolgt verlassen, so hat sein Asylantrag nur Erfolg, wenn ihm im Fall seiner Rückkehr dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht (BVerfGE 54, 341; 70, 169 f.).

Eine asylerbliche Verfolgungsgefahr kann sich zum einen aus gegen den Asylsuchenden selbst gerichteten oder ihm unmittelbar drohenden Maßnahmen des Verfolgers, der ihn bereits in den Blick genommen hat, ergeben (Einzelverfolgung). Sie kann sich zum anderen aber auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen des Verfolgers ergeben, wenn diese Dritten wegen eines asylerblichen Merkmals verfolgt werden, das der Asylsuchende mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet und deshalb seine eigene bisherige Verschonung von ausgrenzenden Rechtsgutsbeeinträchtigungen als eher zufällig anzusehen ist. Sieht der Verfolger von individuellen Momenten gänzlich ab, weil seine Verfolgung ei-

ner durch ein asylhebliches Merkmal gekennzeichneten Gruppe von Menschen gilt, die durch gemeinsame Merkmale wie etwa die Rasse oder die Religion verbunden sind, so kann eine solche Gruppengerichtetheit der Verfolgung (Gruppenverfolgung) dazu führen, dass jedes Mitglied der Gruppe im Verfolgerstaat eigener Verfolgung jederzeit gewärtig sein muss (BVerfG, Beschl. v. 23.01.1991, InfAusIR 1991, 200 ff.; BVerwGE 79, 79; 74, 31; 70, 232; 67,314).

Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt eine bestimmte Verfolgungsdichte voraus, welche auf eine individuelle Verfolgungsgefahr zurückführt und demzufolge die Regelvermutung einer eigenen Verfolgung rechtfertigt (VGH Bad.-Württ., Urt. v. 04.12.1998 -A 14 S 495/98 - m. w. N.). Eine unmittelbar staatliche gruppengerichtete Verfolgung kommt auch in Betracht, wenn hinreichend sichere Anhaltspunkte für ein staatliches Verfolgungsprogramm vorliegen, dessen Umsetzung bereits eingeleitet ist (BVerwG, Urt. v. 05.07.1994, NVwZ 1995, 175 ff. = InfAusIR 1994, 424).

Nach diesen Maßgaben können sich die Kläger hinsichtlich ihres Herkunftsstaates Kosovo zu dem für die asylgerichtliche Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht mehr mit Erfolg auf das Vorliegen einer politischen Verfolgung berufen. Denn sowohl eine etwaige individuelle Verfolgung der Kläger als auch eine kollektive Verfolgung von Angehörigen der albanischen Volksgruppe im Kosovo müssen zwischenzeitlich als beendet angesehen werden, und ein Wiederaufleben der Verfolgung ist nicht nur nach dem Maßstab einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit, sondern mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Das Gericht geht davon aus, dass auch bei Anlegung des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs Verfolgungsmaßnahmen zum Nachteil der Kläger hinreichend sicher derzeit und auch auf absehbare Zeit ausgeschlossen werden können, weil nicht nur im Kosovo, sondern auch in Serbien insgesamt nach dem Ende des Kosovo-Kriegs im ersten Halbjahr des Jahres 1999 eine nachhaltige Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse festzustellen ist. Die Umwälzungen in der Bundesrepublik Jugoslawien hat bereits der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 29.03.2001 - A 14 S 2078/99 -, auf das Bezug genommen wird, hinreichend ausführlich beschrieben. Dieser Prozess gipfelte in der Auslieferung des ehemaligen und zwischenzeitlich verstorbenen Präsidenten der Bundesrepublik Jugoslawien und der Teilrepublik Serbien Slobodan

Milosevic an das UN-Kriegsverbrechertribunal in Den Haag (vgl. dpa-Meldung v. 29.06.2001: Milosevic in Gewahrsam des UN-Kriegsverbrechertribunals; Spiegel-Online v. 28.06.2001: Jugoslawien liefert Milosevic an Den Haag aus). Durch die inzwischen eingeleitete Öffnung und Demokratisierung des gesamten Staatswesens Serbiens ist hinreichend gewährleistet, dass die Rechte der ethnischen Minderheiten in Zukunft gewahrt bleiben und politische Repressalien und ungesetzliche Maßnahmen jeder Art speziell im Kosovo unterbleiben. Dieser unterliegt seit Mitte 1999 einer Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen (UNMIK), zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Kosovo sind dort mehrere Zehntausend KFOR-Soldaten stationiert (vgl. etwa den ad-hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo) des Auswärtigen Amts vom 04.09.2001). Auf die einschlägigen Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg in dessen angesprochener Entscheidung und die hierbei herangezogenen Erkenntnisquellen nimmt das Gericht Bezug (vgl. daneben auch den Beschluss des VGH Bad.-Württ. v. 16.03.2004, AuAS 2004, 142; s. auch OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 29.07.2004 - 13 A 546/04.A -).

Hieran hat sich auch nach der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo am 17.02.2008 nichts geändert. Nach den vorliegenden Informationen wird die Unabhängigkeit des Kosovo insbesondere durch verschiedene Missionen der Europäischen Union im Sinne einer Überwachung der Unabhängigkeit und der Aufsicht begleitet. Dazu sind sowohl eine Rechtsstaatsmission als auch eine internationale Zivilverwaltung und ein Verbindungsbüro der EU, das verantwortlich für Aufbau und Entwicklungshilfe ist, vorgesehen und derzeit im Aufbau. Daneben bestehen weiterhin - noch - die UNMIK-Verwaltung und die auf längere Sicht angelegte, zudem personell verstärkte, (polizeilich-) militärische Mission KFOR. Dieser internationale Einsatz bietet die Gewähr, dass die Bevölkerung des Kosovo vor Übergriffen jeglicher Art geschützt wird (vgl. VG Saarlouis, Urt. v. 28.02.2008 - 10 K45/06.A- und Beschluss v. 11.06.2008 - 10 L 534/08 -). Auch die derzeit vorliegenden Erkenntnisquellen rechtfertigen keine andere Bewertung. Vielmehr bestätigen sie, dass über die nach wie vor vorhandene Präsenz internationaler Organisationen und den von diesen verstärkt angegangenen Aufbau staatlicher Institutionen im Kosovo davon ausgegangen werden kann, dass Sicherheit und Ordnung dort in genügenderweise gewährleistet sind und allen Bevölkerungsgruppen im Großen und Ganzen Schutz gewährt wird. Dies gilt auch angesichts der Schwierigkeiten, die ein staatlicher Aufbau oder Umbau mit sich bringt.

Soweit § 60 Abs. 1 AufenthG in Erweiterung des bisher in § 51 Abs. 1 AuslG enthaltenen Abschiebungsverbots auch eine geschlechtsspezifische Verfolgung berücksichtigt (§ 60

Abs. 1 S. 3 AufenthG) und als verfolgungsmächtig auch quasi- und nichtstaatliche Akteure ansieht (§ 60 Abs. 1 S. 4 b und c AufenthG), ergibt sich insoweit nichts Abweichendes, da bei den Klägern keine Anhaltspunkte für eine geschlechtsspezifische Verfolgung vorliegen und auch keine Verfolgungsmaßnahmen durch quasi- oder nichtstaatliche Verfolger zu befürchten sind. Soweit die Klägerin Verfolgung durch die UCK und deren (frühere) Anhänger befürchtet, sieht das Gericht nach den oben angeführten Erkenntnissen zur Lage im Kosovo derzeit keine stichhaltigen Anhaltspunkte hierfür. Der von der Kläger-Vertreterin in der mündlichen Verhandlung vorgelegte Artikel datiert ausweislich der Quellenangaben aus dem Jahr 2005. Für die Einschätzung der derzeitigen Lage ist er daher nicht ausschlaggebend.

Einem Widerruf der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG/§ 60 Abs. 1 AufenthG stehen auch nicht zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe i. S. des § 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG entgegen. Qualifizierte verfolgungsbedingte Gründe des Einzelfalles müssen eine Rückkehr unzumutbar machen. Vorzunehmen ist insoweit eine spezifisch asylrechtliche Bewertung der objektiven und subjektiven Besonderheiten des Einzelfalles, nicht eine allgemeine Abwägung aller (möglichen) Rückkehrfolgen (VGH Bad.-Württ., Urt. v. 05.11.2007 - A 6 S 1097/05-). Diese aus Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention - GK) vom 28.07.1951 übernommene Formulierung enthält eine einzelfallbezogene Ausnahme von der Beendigung der Flüchtlingseigenschaft, die unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 1 der Vorschrift gilt, und lässt die Verweigerung der Rückkehr nur zu, wenn sich der Flüchtling hierfür auf qualifizierte Gründe berufen kann, die von ihm genannten Umstände also die Rückkehr objektiv unzumutbar erscheinen lassen. Es muss sich dabei um verfolgungsbedingte Gründe handeln. Zwischen der früheren Verfolgung und der Unzumutbarkeit der Rückkehr muss also, wie schon der Wortlaut der Bestimmung ergibt, ein kausaler Zusammenhang bestehen.

Insbesondere humanitäre Gesichtspunkte und solche des Vertrauensschutzes sind unbeachtlich. So ist beim Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nach § 73 Abs. 1 AsylVfG nicht zu prüfen, ob dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren im Herkunftsstaat eine Rückkehr unzumutbar ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 01.11.2005 - 1 C 21.04 -; VGH Bad.-Württ., Urteile v. 04.05.2006 - A 2 S 1046/05 - und - A 2 S 1122/05 - und v. 21.03.2006 - A 6 S 1027/05-). § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG unterscheidet sich in Tatbestand und Rechtsfolgen wesentlich von der Frage des Vorliegens von krankheitsbedingten Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (VGH Bad.-Württ., Urt.

v. 05.11.2007 - A 6 S 1097/05 -). Die Regelung des § 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG ist demnach auf Fälle beschränkt, in denen einerseits trotz Verfolgung infolge zwischenzeitlich voraussehender hinreichender Sicherheit vor erneuter Verfolgung die Grundlagen der Erstentscheidung entfallen sind, in denen aber andererseits die Schwere der Vorverfolgung und die dabei verursachten Beeinträchtigungen trotz Änderung der Verhältnisse und Zeitablaufs eine Rückkehr unzumutbar erscheinen lassen. Mit dieser Regelung wird den besonderen Belastungen besonders schwer Verfolgter Rechnung getragen. Hat eine Verfolgung etwa bleibende psychische Schäden verursacht, so kann eine Rückkehr unzumutbar sein (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, § 73 AsylVfG Rn. 29 m.w.N.). Keine Rolle spielt hingegen, wenn aufgrund der Verfolgung und des darauf beruhenden Auslandsaufenthaltes u.a. die familiären und wirtschaftlichen Lebensbedingungen im Heimatstaat verloren gegangen sind. Auch ist der Wiederaufbau einer wirtschaftlichen Existenz im Heimatland nicht von vorneherein unzumutbar (vgl. Renner, Ausländerrecht, § 73 AsylVfG Rdnrn. 10 und 13; s. auch HessVGH, Urt. v. 10.02.2005-8 UE 280/02.A; VG Gießen, Urt. v. 23.02.2004, AuAS 2004, 70 m.w.N.). Die damit verbundenen Härten sind in diesem Zusammenhang grundsätzlich ebenso unbeachtlich wie Integrationsleistungen des Ausländers, etwa die Eingliederung in die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Deutschland. Diesen Gesichtspunkten ist vielmehr im Rahmen der allgemeinen ausländerrechtlichen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes, namentlich der §§ 60 Abs. 7 Satz 2 und 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, Rechnung zu tragen (vgl. BVerwG, Urt. v. 01.11.2005 - 1 C 21.04 -; VGH Bad.-Württ., Urteile v. 04.05.2006 - A 2 S 1046/05 - und - A2 S 1122/05 -; OVG Saarlouis, Beschluss v. 30.03.2005- 1 Q 11/05-; vgl. nunmehr aber auch Vorlagebeschlüsse des BVerwG v. 07.02.2008 - 10 C 23.07 -, - 10 C 31.07 -, -10 C 33.07 -).

Derartige besondere Umstände, die eine Rückkehr der Kläger unzumutbar erscheinen ließen, vermochten diese für sich nicht geltend zu machen. Aus den vorliegenden Akten ergibt sich gerade nicht, dass die Kläger einer besonders schweren Verfolgung ausgesetzt gewesen wären. Vielmehr befanden sie sich nur einmal in Polizeigewahrsam und verließen dann gleich ihr Heimatland.

2.

Zutreffend ist das Bundesamt auch davon ausgegangen, dass bei den Klägern Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2-5 und Abs. 7 AufenthG nicht gegeben sind.

So besteht weder die konkrete Gefahr der Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung (§ 60 Abs. 2 AufenthG) noch liegen Anhaltspunkte

für Ermittlungen gegen die Kläger wegen einer mit der Todesstrafe bedrohten Straftat und die Gefahr der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 60 Abs. 3 AufenthG) vor. Für die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 und 3 AufenthG gelten Art. 4 Abs. 4, Art. 5 Abs. 1 und 2 und die Art. 6 - 8 der Richtlinie 2004/83/EG (§ 60 Abs. 11 AufenthG). Nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Dies setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts voraus, dass die Gefahr vom Zielstaat der Abschiebung oder einer staatsähnlichen Organisation ausgeht (zur entsprechenden Regelung in § 53 Abs. 4 AuslG: BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, DVBl. 1996, 612; Urt. v. 15.04.1997, AuAS 1997, 242; a. A.: EGMR, Urt. v. 17.12.1996 [Ahmed], InfAuslR 1997, 279) und dass sie landesweit besteht (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995 u. v. 15.04.1997, a.a.O.). Das ist hier schon deshalb nicht der Fall, weil - wie bereits oben dargestellt - mit dem Einmarsch der UN-geführten Truppen 1999 die serbisch-jugoslawische Hoheitsgewalt auf dem Gebiet des Kosovo tatsächlich weggefallen ist.

Die Beklagte war auch nicht zu verpflichten, zu Gunsten der Kläger zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG festzustellen. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (S. 1). Von der Abschiebung eines Ausländers in einen Staat ist nach § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts ausgesetzt ist. Auch hier gelten Art. 4 Abs. 4, Art. 5 Abs. 1 und 2 und die Art. 6 - 8 der Richtlinie 2004/83/EG (§ 60 Abs. 11 AufenthG). Gefahren nach Satz 1 oder Satz 2, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei der Entscheidung nach § 60 a Abs. 1 S. 1 AufenthG berücksichtigt (§ 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG). Die Anwendbarkeit des § 60 Abs. 7 S. 1 und 2 AufenthG im Verfahren eines einzelnen Ausländers ist damit grundsätzlich „gesperrt“, wenn dieselbe Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat droht (vgl. BVerwG, Urt. v. 08.12.1998, DVBl. 1999, 549 zu § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur dann, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat einer derart extremen allgemeinen Gefahrenlage ausgesetzt wäre, dass er bei einer Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde. Dann gebieten es die Grundrechte aus

Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 S. 1 GG, dem einzelnen Ausländer unabhängig von einer Ermessensentscheidung der obersten Landesbehörde nach § 60 Abs. 7 S. 3, § 60 a Abs. 1 S. 1 AufenthG Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zu gewähren (st. Rechtsprechung d. BVerwG, s. etwa Urt. v. 17.10.1995, BVerwGE 99, 324, 327 u. Urt. v. 29.03.1996, NVwZ-Beilage 1996, 57, jeweils zu § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG). Bei der Abgrenzung einer individuellen Gefahrenlage für den betreffenden Ausländer von allgemeinen Gefahren für die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes hat sich im Kern auch durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970) nichts geändert (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15.05.2007- 1 B 217.06-; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 08.08.2007-A 2 S 229/07 -; OVG Schleswig, Beschl. v. 22.12.2006 - 1 LA 125/06 - jeweils zu Art. 15 lit. c) der Richtlinie 2004/83/EG, deren Umsetzung § 60 Abs. 7 AufenthG dient).

Eine solche extreme Gefahrenlage besteht für die Kläger, insbesondere im Hinblick auf die allgemeine soziale und wirtschaftliche Situation im Kosovo, derzeit aber nicht. Die Kläger müssten bei einer Rückkehr weder mit einem Leben unter dem Existenzminimum noch mit sonstigen lebensbedrohenden Nachteilen rechnen. Das Gericht schließt sich insoweit der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg an (vgl. Urt. v. 23.01.2003 - A 14 S 1083/01 - und Urt. v. 16.03.2000, AuAS 2000, 152). Diese Einschätzung gilt auch weiterhin, obwohl sich internationale Hilfsorganisationen zwischenzeitlich aus dem Kosovo zurückgezogen haben (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss v. 23.08.2004 - A 6 S 70/04 -). Auch ergibt sich kein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG für albanische Volkszugehörige allein aufgrund von deren Volkszugehörigkeit (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 16.03.2000, a.a.O.). Hieran haben auch die Unruhen im März 2004 im Kosovo nichts geändert (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss v. 23.08.2004, a.a.O.), ebenso wenig die Unabhängigkeitserklärung des Kosovo. Wie bereits oben ausgeführt, bietet der weiterhin vorhandene internationale Einsatz von KFOR und UNMIK die Gewähr, dass die Bevölkerung des Kosovo vor Übergriffen jeglicher Art geschützt wird (vgl. VG Saarlouis, Urt. v. 28.02.2008 - 10 K45/06.A - und Beschluss v. 11.06.2008 - 10 L 534/08 -).

Daneben haben die Kläger für den maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung auch keine individuell begründeten Gesichtspunkte vorgetragen, die eine positive Feststellung nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG rechtfertigen könnten.

Dies gilt auch für die von der Klägerin geltend gemachten gesundheitlichen Probleme. Unabhängig davon, ob die Klägerin mit diesem Vortrag nach § 87 b Abs. 2 und 3 VwGO

präkludiert ist, ist die im jüngsten Attest vom 03.07.2008 bei der Klägerin vorhandene depressive Störung nach den vorliegenden Erkenntnissen im Kosovo behandelbar (vgl. AA v. 21.02.2002 u. 16.04.2004 an VG Osnabrück, v. 02.10.2002 an VG Frankfurt/Oder, v. 14.01. u. 19.05.2004 an VG Aachen u.v. 23.02.2004 an VG Stuttgart; zur Erhältlichkeit von Antidepressiva im Kosovo vgl. AA v. 28.08.2002 an VG Frankfurt am Main, v. 06.08.2003 an VG Freiburg u.v. 16.10.2002 an VG Frankfurt am Main). Dass sie außerdem unter weiteren (psychischen) Erkrankungen leiden würde, ergibt sich aus dem aktuellen Attest nicht und wurde von der Klägerin auch nicht ausdrücklich geltend gemacht.

Dem hilfsweise gestellten Antrag, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, konnte nicht stattgegeben werden, weil es neben der Zweckmäßigkeit hierfür eines entsprechenden Antrags aller Beteiligten bedarf (vgl. § 173 S. 1 VwGO i.V.m. §251 ZPO) und jedenfalls die Beklagte keinen Ruhensantrag gestellt hat. Geht man von der Möglichkeit aus, dass eine Ruhensanordnung auch von Amts wegen möglich ist (so wohl Kopp/Schenke, VwGO, § 94 Rn. 1 m.w.N.), hält das Gericht eine solche jedenfalls nicht für zweckmäßig.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG. Es besteht kein Anlass, die außergerichtlichen Kosten des beteiligten Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten für erstattungsfähig zu erklären.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer